

Von Landesmeisterschaften an aufwärts gelten für Mitarbeiter(innen) nachfolgende Entschädigungssätze (Mindestsätze):

## ***I. Mitarbeiterentschädigung***

Einsatzzeit bis zu 5 Stunden	8,00 €
Einsatzzeit über 5 Stunden	12,00 €

Die Entschädigung kann auch in Form von vor Ort einlösbaren Wertmarken gewährt werden.

Die Einsatzzeit beginnt mit der Kampfrichterbesprechung bzw. mit dem vom Veranstalter gewünschten Termin und endet grundsätzlich mit dem Veranstaltungsschluss.

Bei kostenloser Verpflegung der Mitarbeiter kann ein reduziertes Tagegeld gezahlt werden. Der Umfang der Reduzierung richtet sich nach Art und Umfang der kostenlosen Verpflegung und ist in der Vorbesprechung zu vereinbaren.

Wird Verpflegung nicht kostenlos gestellt, so sollte die Möglichkeit zum Erwerb von kostengünstiger Verpflegung bestehen.

## ***II: Wegstreckenentschädigung***

Grundsätzlich werden die Reisekosten in Höhe der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse) erstattet.

Bei Benutzung eines Pkw wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 €/km erstattet:

Mitarbeiter aus der politischen Gemeinde erhalten keine Fahrtkosten.

## ***III. Übernachtung***

Neben den vorstehenden Entschädigungssätzen hat der Ausrichter notwendige Übernachtungskosten einschließlich Frühstück zu übernehmen. Der Ausrichter ist verantwortlich für die Bereitstellung von Übernachtungsmöglichkeiten.

Diese Richtlinien gelten auch für im Auftrage des Verbandes tätige Mitarbeiter(innen) bei sonstigen Veranstaltungen.

Dem Ausrichter bleibt es überlassen, die Entschädigungsrichtlinien für Mitarbeiter(innen) aus seinem Kreisverband oder Verein selbst zu regeln.

Die vorstehenden Entschädigungssätze gelten ab 01.01.2025.

(Verbandsratsbeschlusses vom 09.12.1996)

Änderung mit Verbandsratsbeschluss vom 01.12.2001)

(2. Änderung mit Verbandsratsbeschluss vom 14.12.2024)